



## Produkt- und Informationsblatt **Basic 07/2026** - Energie für Haushaltskunden und Kleinunternehmen

Zusammenfassung des Stromliefervertrages nach § 20 Abs. 3 EIWG

gültig ab 1. Juli 2026

	<b>Arbeitspreis</b>	<b>Grundpreis</b>
<b>Netto</b>	13,16 Cent/kWh	5,90 EUR/Monat (=70,80 EUR/Jahr)
<b>Brutto*</b>	15,79 Cent/kWh	7,08 EUR/Monat (=84,96 EUR/Jahr)

\*Der Bruttopreis entspricht dem Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 20%.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die zuvor genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe.

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen der Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & Co KG mit Gültigkeit ab 01.05.2026 (ALB), abrufbar unter [www.ewerkfernitz.at](http://www.ewerkfernitz.at). Auf Anfrage senden wir Ihnen gerne ein Exemplar kostenlos zu.

### VERTRAGSDAUER

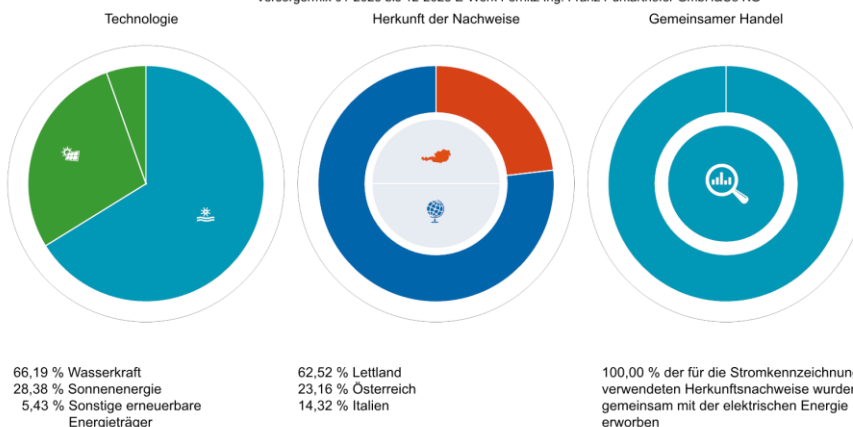
Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mindestvertragslaufzeit ein Jahr ab vertragsbeginn.

### PRODUKTKATEGORIE

Festpreis mit Preisgarantie bis 30.06.2027 – der Preis für dieses Produkt ist abhängig von den Gesteungskosten für Strom aus Wasserkraft, den Einkaufspreisen für Strom aus privaten Photovoltaikanlagen und den Beschaffungskosten an den Energiebörsen. Daher kommt es zu einer marktabhängigen Gestaltung und Anpassungen je nach Verfügbarkeit.

### Stromkennzeichnung

Versorgemix 01-2025 bis 12-2025 E-Werk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH&Co KG



Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:  
[www.ewerkfernitz.at](http://www.ewerkfernitz.at)

überprüft durch E-Control

## Informationsblatt Basic 07/2026

gemäß § 20 Abs. 3 EIWG

Dieses Informationsblatt dient ausschließlich der Information des Kunden über die wesentlichen Vertragsinhalte.

### LIEFERANT

Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & Co KG („E-Werk Fernitz“), FN 11001d, LG für ZRS Graz, Werkstraße 3, 8072 Fernitz-Mellach, Kontakt: 03135/52554, office@ewerkfernitz.at, www.ewerkfernitz.at

### VERTRAGSGEGENSTAND

Lieferung von elektrischer Energie an die im Stromliefervertrag genannte Anlage des Kunden. Die Netznutzung selbst ist nicht Inhalt des Stromliefervertrags. Die physische Qualität der Energie richtet sich nach der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung.

### VERTRAGSGRUNDLAGEN

Dem Stromliefervertrag werden die vereinbarten Allgemeinen Stromlieferbedingungen der Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & Co KG (ALB) für Haushaltskunden und Kleinunternehmen und das vereinbarte Preisblatt zugrunde gelegt. Auf dessen Verlangen wird dem Kunden kostenlos ein Exemplar des vereinbarten Preisblatts übermittelt. Änderungen der ALB erfolgen entsprechend Punkt 8. der ALB nach den gesetzlichen Bestimmungen § 21 EIWG.

### ENERGIEPREIS

Informationen über die aktuellen Energiepreise können dem vorliegenden Preisblatt entnommen oder unter [www.ewerkfernitz.at](http://www.ewerkfernitz.at) abgerufen werden. Preisänderungen erfolgen entsprechend Punkt 8. der ALB nach den gesetzlichen Bestimmungen § 21 EIWG.

### VERTRAGSDAUER

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Es gilt eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr. Die ordentliche Kündigung ist für den Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie für das E-Werk Fernitz unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.

### WAHLRECHT MONATSRECHNUNG / JAHRESRECHNUNG

Falls ein intelligentes Messgerät installiert ist, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer Monatsrechnung und einer Jahresrechnung. Es wird darauf hingewiesen, dass die zu zahlenden Beträge der einzelnen Monatsrechnungen im Falle eines monatlich stark variierenden Verbrauchsverhaltens (z.B. bei Heizung mittels Wärmepumpe) sehr unterschiedlich ausfallen können. Solche mitunter größeren Unterschiede würden bei einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen geglättet werden.

### TEILZAHLUNGSBETRÄGE

Bei einer Jahresabrechnung ist das E-Werk Fernitz berechtigt, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen. Der Kunde ist berechtigt, mindestens zehn Teilbeträge pro Jahr zu verlangen. Teilzahlungsbeträge sind auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig zu berechnen, wobei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt werden. Liegt kein Letztjahresverbrauch vor, so sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs, wie er sich aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung allenfalls vom Kunden angegebener tatsächlicher Verhältnisse ergibt, zu berechnen. Der Kunde hat für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten. Nähere Modalitäten der Ratenzahlung werden durch Ratenzahlungs-Verordnung festgelegt.

### VERBRAUCHS- UND KOSTENINFORMATION

Der Kunde erhält, sofern er dies nicht ausdrücklich ablehnt, eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Ist ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert, wird dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation monatlich auf elektronischem Weg übermittelt. Ist kein Smart Meter installiert, wird die Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemeinsam mit der Rechnung übermittelt.

### INFORMATION ZUM GESETZLICHEN PREISÄNDERUNGSRECHT NACH § 21 EIWG

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) bei unbefristeten Verträgen ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu.

Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 14 der ALB) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig sind die Kunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs der Kunden endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzen ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Entgeltänderungen bei Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen.

Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ur-

sprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltensenkung zu erfolgen. Eine Entgeltensenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden.

Der gesamte Wortlaut des § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) kann im Rechtsinformationssystem des Bundes unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.

### RÜCKTRITTSRECHT

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Bedingungen, Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts werden dem Kunden vor Vertragsabschluss getrennt zur Kenntnis gebracht. Die Rücktrittsbelehrung und das Rücktrittsformular können unter [www.ewerkfernitz.at](http://www.ewerkfernitz.at) abgerufen werden.

### SOZIALTARIF

Bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen kann der **Sozialtarif** zur Anwendung kommen. Nähere Informationen z.B. unter <https://www.e-control.at/kosten-senken/sozialtarif>

### RECHT AUF GRUNDVERSORGUNG

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 30 EIWG).

### WANN KANN DIE GRUNDVERSORGUNG RELEVANT SEIN?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen.

Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter [www.ewerkfernitz.at](http://www.ewerkfernitz.at) und unter [www.e-control.at/grundversorgung](http://www.e-control.at/grundversorgung).

### ENTSCHÄDIGUNGS- UND ERSTATTUNGSREGELUNGEN

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, hat das E-Werk Fernitz den zu viel berechneten Betrag zu erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzuzahlen.

### FRAGEN UND BESCHWERDEN

Wünsche, Anregungen oder Beschwerden kann der Kunde an die Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & Co KG (Werkstraße 3, 8072 Fernitz-Mellach, Kontakt: 03135/52554, office@ewerkfernitz.at, www.ewerkfernitz.at) richten. Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 08:00Uhr-12:00Uhr, Mo. & Mi.: 13:30Uhr-16:00Uhr. Weiter kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde Energie Control Austria, Rudolfspitz 13a, 1010 Wien vorlegen ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)). Ausführungen der **Europäischen Kommission** über die Rechte der Energieverbraucher finden sich auf der Website der EU-Kommission unter [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu).

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir dazu verpflichtet, Sie darüber zu informieren, warum wir Ihre Daten erheben und in welcher Form sie verarbeitet werden. Alle Informationen dazu finden Sie unter [www.ewerkfernitz.at](http://www.ewerkfernitz.at).

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten dieses Informationsblattes gleichermaßen angesprochen fühlen.